



GEWINN

Wofür haftet der Geschäftsführer? (1/4)

GewinnAusgabe 10/2021 | Seite 130, 131, 132, 133 | 29. September 2021
Auflage: 51.980 | Reichweite: 189.000

Controller Institut

A PRODUCT OF APA-DEFACTO
CLIPPING
SERVICE

RECHT & STEUER



Haftungsfragen in der GmbH

Wofür haftet der Geschäftsführer?

130

GEWINN 10/21



Wofür haftet der Geschäftsführer? (2/4)

GewinnAusgabe 10/2021 | Seite 130, 131, 132, 133 | 29. September 2021
Auflage: 51.980 | Reichweite: 189.000

Controller Institut

RECHT & STEUER

Die beschränkte Haftung der GmbH gilt nicht ausnahmslos. Besonders für den Geschäftsführer gibt es eine Reihe von Haftungsfallen, in die er stolpern kann.

VON KERSTIN ANDERT UND LUCIA WIEDER*

So mancher GmbH-Geschäftsführer agiert mit der Vermutung, dass er im Fall des Falles ohnehin nur beschränkt haftet – schließlich handelt es sich ja um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Dies ist jedoch nur für die Gesellschaft selbst der Fall. Zwar haftet der Geschäftsführer nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, dennoch können ihn eine Reihe von Haftungen treffen.

Geschäftsführung: allein oder gemeinsam?

Die GmbH wird durch die Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Es gibt drei Arten, wie diese Vertretung im Außenverhältnis aussehen kann:

- Gesamtvertretung,
- Einzelvertretung,
- gemischte Vertretung.

Falls nicht anders geregelt, besteht kraft Gesetzes eine Gesamtvertretung, d. h., dass die Gesellschaft nur durch alle Geschäftsführer gemeinsam vertreten werden kann. Einzelnen Mitgliedern kann auch die sogenannte Einzelvertretung gegeben werden. Hier kann das Mitglied der Geschäftsführung allein, ohne Zustimmung der restlichen Mitglieder, die Gesellschaft nach außen vertreten. Bei der gemischten Vertretung vertritt der Geschäftsführer die Gesellschaft gemeinsam mit einem Prokuristen oder einem Handlungsbevollmächtigten.

Eine allgemein gültige Regel, ob die Einzel- oder Gesamtvertretung besser ist, gibt es nicht. Es ist die Entscheidung der Gesellschafter, welche Vertretungsart sie bevorzugen. Eine Einzelvertretung kann sehr flexibel sein,

dagegen verschafft die Gesamtvertretung mehrerer Geschäftsführer gegenseitige Kontrolle im Sinne eines Mehr-Augen-Prinzips.

Innen- und Außenverhältnis

Die Vertretungsmacht eines Geschäftsführers ist unbeschränkt und im Außenverhältnis auch unbeschränkbar. Im Innenverhältnis besteht hingegen die Möglichkeit, die Geschäftsführung im Rahmen einer Ressortverteilung einzuschränken bzw. unter den Mitgliedern aufzuteilen, beispielsweise die Verwaltung des Finanz- oder des operativen Bereichs (CFO, COO).

Die Sorgfaltspflicht des Organmitgliedes betrifft den Kernbereich der Geschäftsführung sowie die ihm zusätzlich zugeordneten Bereiche.

Jedes Organmitglied ist trotz Ressortverteilung weiterhin verpflichtet, auch die Tätigkeit der übrigen Geschäftsführer zu überwachen, wobei sich der Geschäftsführer aber auf die Aussagen der mit einem anderen Ressort befassten Mitglieder grundsätzlich verlassen darf (sogenannter Vertrauensgrundsatz). Ist er seiner Informations- und Kontrollpflicht nachge-

kommen und hatte er keinen Grund, an der Qualität der eingeholten Informationen zu zweifeln, so liegt in seinem Verhalten im Allgemeinen keine objektive Sorgfalts-

widrigkeit. Die restlichen Mitglieder müssen erst dann eingreifen, wenn der Verdacht besteht, dass Missstände vorliegen. Ist er hierzu selbst nicht in der Lage, hat er sich eines Sachverständigen zu bedienen.

Wichtig zu wissen: Auch wenn ein Geschäftsführer seine vereinbarten Kompetenzen im Innenverhältnis überschreitet, ist das Geschäft Dritten

gegenüber weiterhin wirksam (bis auf den Ausnahmefall der sogenannten Kollusion).

Kernbereich: Die Pflichten der Geschäftsführung

Das heißt also: Auch wenn es eine Ressortverteilung gibt, obliegt jedem Geschäftsführer die gesamte Geschäftsführung der GmbH. Und in dieser Rolle treffen ihn auch umfangreiche Pflichten. Dazu zählen zum Beispiel:

- Anmeldepflichten zum Firmenbuch,
- Führung eines Rechnungswesens und eines internen Kontrollsystems (sog. IKS, siehe Kasten),
- Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
- Zustimmung zu In-sich-Geschäften eines anderen Geschäftsführers, wenn kein Aufsichtsrat besteht,
- Erklärung bei Gründung oder bei einer Kapitalerhöhung, dass die dargestellten Bareinlagen eingezahlt wurden und sich in der freien Verfügung der Geschäftsführer befinden; dies gilt auch für Sacheinlagen,
- Beachtung der Kapitalerhaltungsvorschriften (Stichwort: verdeckte Einlagenrückgewähr),
- Einberufung der Generalversammlung insbesondere bei Verlust in Höhe des halben Stammkapitals sowie bei Erreichen der Reorganisationskennzahlen,
- Auskunftspflicht nach Beendigung der Organstellung.

Zusätzliche Pflichten ergeben sich aus der Insolvenzordnung, Gewerbeordnung, dem Kartellrecht, Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) oder aus dem Steuerrecht. Der Gesellschaftsvertrag, die Satzung oder die Geschäftsordnung können auch noch weitere Pflichten vorsehen.

Was kann drohen?

Grundsätzlich haftet ein Geschäftsführer der Gesellschaft gegenüber unbeschränkt mit seinem Privatvermögen für Vermögensschäden, die er der Gesellschaft mindestens leicht fahrlässig zugefügt hat. Maßstab ist die „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns“. Die Ansprüche der Gesell-

57,5%
aller neu eingetragenen Gesellschaften
in Österreich im Jahr 2020 waren
GmbHs



Wofür haftet der Geschäftsführer? (3/4)

GewinnAusgabe 10/2021 | Seite 130, 131, 132, 133 | 29. September 2021
Auflage: 51.980 | Reichweite: 189.000

Controller Institut

RECHT & STEUER

HAFTUNGSFRAGEN IN DER GMBH

schaft verjähren nach fünf Jahren und die Frist beginnt mit der Kenntnis des Schadens zu laufen.

In bestimmten Fällen kann es auch zu einer unmittelbaren Außenhaftung des Geschäftsführers gegenüber eines Gesellschaftsgläubigers kommen. Das passiert, wenn der Geschäftsführer sogenannte Schutzgesetze verletzt. Das GmbH-Gesetz kennt zum Beispiel folgende Fälle:

- schuldhaft falsche oder verzögerte Anmeldungen zum Firmenbuch oder
- wissentlich falsche Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Reicht die Geschäftsführung beispielsweise den Jahresabschluss in der gesetzlich normierten Frist nicht rechtzeitig ein, können sich nach dem Firmenbuchgesetz (FBG) Zwangsstrafen bis zu 3.600 Euro ergeben.

Weitere Haftungsfälle ergeben sich beispielsweise aus dem Insolvenzrecht, dem Gesellschaftsrecht oder dem Abgaben- bzw. Sozialversicherungsrecht sowie bei deliktischer Schädigung. Im Folgenden ein paar Beispiele.

Wann Insolvenzantrag?

Wann muss ein Geschäftsführer einen Insolvenzantrag stellen? – Die Voraussetzungen für eine Insolvenzeröffnung sind die Zahlungsunfähigkeit

bzw. Überschuldung (nach §§ 66, 67 IO) und ein kostendeckendes Vermögen. Der Antrag zur Insolvenzeröffnung ist unverzüglich, spätestens jedoch 60 Tage nach Eintritt der oben angeführten Voraussetzungen einzubringen.

Bei der Zahlungsunfähigkeit wird nicht vorausgesetzt, dass die Gläubiger andrängen. Auch der Umstand, dass der Schuldner die Forderungen einzelner Gläubiger ganz oder teilweise noch befriedigen kann, begründet für sich allein nicht die Annahme, dass er noch zahlungsfähig ist.

Bei einer juristischen Person wie einer GmbH gilt die Insolvenzantragspflicht auch bei Überschuldung. Sie wird dann angenommen, wenn die Fortbestehensprognose ungünstig ausfällt. Achtung: Die Erleichterungen im Rahmen der Covid-19-Pandemie, welche die 60-Tages-Frist bei Überschuldung hemmten, gelten nur noch bei einer bis 30. Juni eingetretenen Überschuldung.

Was droht dem Geschäftsführer, wenn er den Insolvenzantrag doch zu spät stellt?

Zwar haftet der Geschäftsführer in erster Linie gegenüber der Gesell-

schaft (Innenhaftung) für die weitere Verschlechterung des Betriebsergebnisses. Da es sich bei § 69 Abs 2 IO (Verpflichtung des Geschäftsführers zur rechtzeitigen Insolvenzantragsstellung) aber um ein Schutzgesetz

zugunsten der Gläubiger handelt, kommt es hier auch zu einer persönlichen Haftung der Geschäftsleiter gegenüber den geschädigten Gesellschaftsgläubigern, die teuer kommen kann.

Beim Haftungsumfang muss zwischen Ansprüchen von Altgläubigern und Neugläubigern unterschieden werden. Die Forderungen der Altgläubiger haben bereits zum Zeitpunkt der Insolvenzverschleppung bestanden. Sie erhalten den sogenannten Quotenschaden (= Gegenüberstellung der hypothetischen Insolvenzquote im Vergleich zur tatsächlich erzielten Quote) ersetzt. Demgegenüber sind die Forderungen der Neugläubiger erst nach Eintritt des Insolvenzgrundes begründet worden. Sie haben einen Anspruch auf den Vertrauensschaden. Sie sind also so zu stellen, als hätten sie mit der insolventen Gesellschaft nicht kontrahiert.

Nicht vergessen werden darf, dass die Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen unter bestimmten Voraussetzungen auch strafbar ist (z. B. §§ 158, 159 StGB).

Verbotene Einlagenrückgewähr

Ein oftmals unterschätztes Thema in der Praxis stellt die verdeckte Einlagenrückgewähr dar. Die Gesellschafter sind zur Leistung der vereinbarten Einlage verpflichtet. Dieses der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Kapital ist in weiterer Folge auch zu erhalten, die Gesellschafter haben (je nach Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschluss) lediglich Anspruch auf den sich nach dem Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinn.

Das bedeutet, dass jeder Vermögenstransfer von der Gesellschaft an einen Gesellschafter unzulässig ist. Erfasst werden dabei alle Vorteile, die in

108.825

GmbHs zählte die WKO im Jahr 2020 als aktive Mitglieder

Internes Kontrollsystem (IKS) hilft

Als Geschäftsführer ist man nach dem GmbH-Gesetz (§22 Abs. 1 GmbHG) verpflichtet, ein internes Kontrollsystem (IKS) aufzusetzen, das den Bedürfnissen des Unternehmens entspricht. – Was versteht man darunter?

Unter einem IKS sind sämtliche aufeinander abgestimmten Methoden und Maßnahmen in einem Unternehmen zu verstehen, die dazu dienen sollen, das Vermögen zu sichern, die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Abrechnungsdaten zu gewährleisten und die Einhaltung der vorgeschriebenen Geschäftspolitik zu unterstützen. Ein effektives IKS soll auch zur Aufdeckung von Fehlern

bzw. Fraud in Form von Rechnungslegungsmanipulation dienen. Und es kann dafür eingesetzt werden, Kontrollen einzuführen, die falsche bzw. fehlende Abgaben an die Abgabenbehörde bzw. Sozialversicherung aufdecken.

Beispiele sind eine monatliche Verplausibilisierung der Gehaltsabrechnung, ein Check, ob sämtliche Steuererklärungen des fälligen Geschäftsjahres ordnungsgemäß eingereicht wurden, ein Vier-Augen-Prinzip bei Erstellung der Jahresrechnungen oder der Lohnverrechnung, etc. Wie viel und welches IKS klug ist, hängt von der Größe und Komplexität der Gesellschaft ab.



Wofür haftet der Geschäftsführer? (4/4)

GewinnAusgabe 10/2021 | Seite 130, 131, 132, 133 | 29. September 2021
Auflage: 51.980 | Reichweite: 189.000

Controller Institut

RECHT & STEUER

HAFTUNGSFRAGEN IN DER GMBH

dieser Form einem Dritten nicht gewährt würden (sogenannter Fremdvergleich).

Versucht wird es freilich immer wieder, insbesondere, wenn Gesellschafter und Geschäftsführer in einer Person vereint ist, wie eine Auswahl als unzulässig befundener Einlagenrückgewähr beweist:

- Überhöhte Gesellschafter-Geschäftsführergehälter;
- Besicherung von Schulden der Gesellschafter durch die Kapitalgesellschaft;
- Darlehensgewährung von der Gesellschaft an einen Gesellschafter (und umgekehrt);
- Einbringung von Vermögen trotz negativem Verkehrswert;
- Zahlung eines überhöhten Mietzinses an einen Gesellschafter.

Die Rechtsfolge einer verdeckten Einlagenrückgewähr ist die absolute Nichtigkeit des Geschäfts zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter, die Gesellschaft hat das Recht, den gesetzwidrig zurückbezahlten Betrag

zurückzufordern. Gegenüber der Geschäftsführung kommt eine schadenersatzrechtliche Haftung (gemäß § 25 Abs. 3 Z1 GmbHG) in Betracht, da diese pflichtwidrig gehandelt und den Vorgang nicht gestoppt hat.

Abgabenrecht

Werden abgabenrechtliche Verpflichtungen schuldhaft verletzt, so haftet auch dafür die Geschäftsführung. Ein „Klassiker“ ist die Verpflichtung zur Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung; wird verspätet oder nicht gemeldet und kommt es zu einer verkürzten Abführung der Umsatzsteuer, haftet der Geschäftsführer.

Die Haftung besteht sowohl für die Abgaben als auch für Nebenansprüche wie Säumniszuschläge.

Tipp für Neo-Geschäftsführer: Sie übernehmen auch die Haftung für Ihren Vorgänger, wenn Abgabenerklärungen falsch, unvollständig oder gar nicht abgegeben wurden. Prüfen Sie daher stets, ob sämtliche abgabenrechtlichen Verpflichtungen erfüllt

wurden. Sollte dies nicht der Fall sein, ist dies innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis bei der zuständigen Abgabenbehörde anzuzeigen!

Im Sozialversicherungsrecht hat der Geschäftsführer zudem persönlich die Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge korrekt und fristgerecht anzuzeigen und haftet auch persönlich, wenn diese Verpflichtung missachtet wird. Die Sozialversicherungsträger machen aber auch die Verletzung anderer Gläubigerschutzvorschriften, z. B. bei Insolvenzverschleppung oder Gläubigerbegünstigung, häufig vor den ordentlichen Gerichten geltend. Der Geschäftsführer kann aufgrund dieser zivilrechtlichen Anspruchsgrundlagen wegen rückständiger Dienstgeberanteile haften. G

*) **Lucia Wieder** ist Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin bei EY Österreich; **Kerstin Andert** ist Steuerberaterin und leitet die Rechnungswesen- und Steuerabteilung eines internationalen Immobilienentwicklers. Beide sind Leiterinnen des Lehrgangs „Bootcamp für die Geschäftsführung“ am Controller Institut in Wien.